



# Förderprogramme im Bereich Energie und Umwelt

Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

[www.ihk.de](http://www.ihk.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. BERATUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA) .....	3
1.2 Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) .....	4
<b>2. EFFIZIENTE GEBÄUDE</b> .....	<b>5</b>
2.1 Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude (KfW) .....	5
2.2 Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (KfW) .....	6
2.3 Bundesförderung effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BAFA) .....	7
2.4 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Nichtwohngebäude (KfW) .....	8
2.5 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Wohngebäude (KfW) .....	9
2.6 Serielle Sanierung (BAFA) .....	10
2.7 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt) .....	11
2.8 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt) .....	12
<b>3. ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ   ERNEUERBARE ENERGIEN ...</b>	<b>13</b>
3.1 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Zuschuss (BAFA) .....	13
3.2 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Kredit (KfW) .....	14
3.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Wettbewerb (VDI/VDE) .....	15
3.4 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW) .....	16
3.5 Erneuerbare Energien: Standard (KfW) .....	17
3.6 Effiziente Wärmenetze (BAFA) .....	18
3.7 Kälte- und Klimaanlage (BAFA) .....	19
3.8 Energieeffizienz und CO <sub>2</sub> -Einsparung in Landwirtschaft: Teil A (BLE) .....	20
3.9 Energieeffizienz und CO <sub>2</sub> -Einsparung in Landwirtschaft: Teil B (BLE) .....	21
3.10 Erneuerbare Energien: Energie vom Land (LRB) .....	22
3.11 Landwirtschaft: Nachhaltigkeit (LRB) .....	23
3.12 Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB) .....	24
<b>4. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND) .....</b>	<b>25</b>
4.1 KfW-Umweltprogramm (KfW) .....	25
4.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW) .....	26
4.3 KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (KfW) .....	27
4.4 Umweltinnovationsprogramm (KfW) .....	28

<b>5. ALTERNATIVE MOBILITÄT .....</b>	<b>29</b>
5.1 Ladeinfrastruktur Sachsen-Anhalt (NASA).....	29
5.2 E-Lastenfahräder (BAFA).....	30
5.3 Investitionskredit Nachhaltige Mobilität: Standard- und Individualvariante (KfW) .....	31
<b>6. KOMMUNALE INFRASTRUKTUR.....</b>	<b>32</b>
6.1 Energetische Stadtsanierung: Klimaschutz und Anpassung im Quartier (KfW).....	32
6.2 IKU – Energetische Stadtsanierung: Quartiersversorgung (KfW) .....	33
6.3 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW) .....	34
<b>7. PROJEKTRÄGER/BEWILLIGUNGSSTELLEN IM ÜBERBLICK.....</b>	<b>35</b>
7.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) .....	35
7.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).....	35
7.3 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt).....	35
7.4 KfW Bankengruppe (KfW) .....	35
7.5 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB) .....	35
7.6 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).....	35
7.7 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE).....	36
<b>8. EU-BEIHILFERECHT UND KMU-DEFINITION DER EU .....</b>	<b>36</b>
8.1 Beihilfen .....	36
8.2 De-minimis-Verordnung .....	36
8.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	36
8.4 KMU-Definition der EU .....	37
<b>9. ABKÜRZUNGEN .....</b>	<b>37</b>

# 1. BERATUNG

## 1.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)

### Was wird gefördert?

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach der DIN EN 16247:
  - systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation
  - Ermittlung des Ist-Zustands und Identifizierung der Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599:
  - Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes für eine Schritt-für-Schritt-Sanierung oder eine umfassende Sanierung zu einem bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäude
  - Neubauberatung mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes
- Contracting-Orientierungsberatung:
  - Eignungsprüfung und Vorbereitung für die Umsetzung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie
  - Unterstützung bei der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen und der Erarbeitung von Vorlagen für Entscheidungsträger

### Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Nicht-KMU, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Abs. 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg max. 500.000 kWh im Jahr beträgt
- Kultureinrichtungen
- kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, soziale und gesundheitliche Einrichtungen

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis

- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- Höchstzuschuss Energieberatung nach DIN EN 16247:
  - 1.200 Euro bei weniger als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
  - 6.000 Euro bei mehr als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
- Höchstzuschuss Energieberatung nach DIN V 18599: 8.000 Euro (Höhe ist abhängig von der Nettogrundfläche des Gebäudes)
- Höchstzuschuss Contracting-Orientierungsberatung:
  - 7.000 Euro bei weniger als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
  - 10.000 Euro bei mehr als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr

### Was gilt es zu beachten?

- Sitz, Geschäftsbetrieb sowie Beratungsobjekte in Deutschland
- Energieberater muss spätestens ab 01.01.2024 in der Expertenliste des Bundes ([www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de)) in der Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude“ gelistet sein
- Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- bewilligte Beratung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- Ergebnisse der Beratung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

- bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

## 1.2 Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

### Was wird gefördert?

Energieberatung für Wohngebäude zur energetischen Gebäudesanierung und zum Heizungstausch mit dem Ziel, dem Beratungsempfänger in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes Effizienzhausniveau zu erreichen werden kann

### Wer ist antragsberechtigt?

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Nießbrauchsberechtigte, Mieter sowie Pächter mit einer schriftlichen Erlaubnis der Eigentümer

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des zuwendungsfähigen Beratungshonorars
- Höchstzuschuss: 1.300 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser; 1.700 Euro für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
- bei Wohnungseigentümergeinschaften: einmalige Zuwendung von max. 500 Euro pro beratender Wohnungseigentümergeinschaft für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung

### Was gilt es zu beachten?

- Wohngebäude muss sich in Deutschland befinden
- Bauantrag oder Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 10 Jahre zurückliegen
- Gebäude muss nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen
- Energieberater muss spätestens ab 01.01.2024 in der Expertenliste des Bundes ([www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de)) in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ gelistet sein
- Energieberatung muss mindestens aus einer Datenaufnahme vor Ort, der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und der Aushändigung und Erläuterung des iSFP bestehen
- Beratung muss spätestens 9 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümergeinschaften beträgt der Bewilligungszeitraum max. 2 Jahre

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Wohngebäude

## 2. EFFIZIENTE GEBÄUDE

### 2.1 Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude (KfW)

#### Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) von Nichtwohngebäuden
- Bauwerkskosten, Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung und Eigenleistungen

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Investoren (Auftraggeber der Maßnahme) sowie Ersterwerber (erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen NWG:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen (natürliche Personen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

#### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
  - klimafreundliches NWG: bis zu 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche; insgesamt max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
  - klimafreundliches NWG mit QNG: bis zu 3.000 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche; insgesamt max. 15 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

#### Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude,
  - die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen,
  - die den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und
  - die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von NWG des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) erreichen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich
- für das Erreichen der Stufe „Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG“ sind ein QNG-Nachhaltigkeitsberater und eine QNG-Zertifizierungsstelle einzubeziehen
- geförderte Gebäude sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

#### Was sollte man noch wissen?

Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/299](http://www.kfw.de/299)



## 2.2 Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude (KfW)

### Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) von Wohngebäuden
- Bauwerkskosten, Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung und Eigenleistungen

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Investoren (Auftraggeber der Maßnahme) sowie Ersterwerber (erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen WG bzw. Wohneinheiten:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- natürliche Personen
- Wohneigentumsgemeinschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
  - klimafreundliches WG: bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit
  - klimafreundliches WG mit QNG: bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude,
  - die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen,
  - die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 für Neubauten und
  - die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von WG des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) erreichen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich
- für das Erreichen der Stufe „Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG“ sind ein QNG-Nachhaltigkeitsberater und eine QNG-Zertifizierungsstelle einzubeziehen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken, Sparkassen und Versicherungen)

### Was sollte man noch wissen?

Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/297](http://www.kfw.de/297) (private Selbstnutzung) bzw. [www.kfw.de/298](http://www.kfw.de/298)

## 2.3 Bundesförderung effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BAFA)

### Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden, z. B.:
  - Dämmung der Gebäudehülle
  - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
  - sommerlicher Wärmeschutz
- Anlagentechnik (außer Heizung), z. B.:
  - Einbau, Austausch, Optimierung raumlufttechnischer Anlagen einschließlich Wärme-/Kälterückgewinnung
  - Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bei Wohngebäuden
  - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Kältetechnik zur Raumkühlung bei Nichtwohngebäuden
  - Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme bei Nichtwohngebäuden
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), z. B.:
  - Austausch von Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-, Gasheizungen (Heizungs-Tausch-Bonus)
  - Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen
  - innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
  - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige, Contractoren
- Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, wenn diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln

- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss je nach Maßnahme in Höhe von 10 bis 25 Prozent der förderfähigen Kosten; max. Höhe der förderfähigen Kosten: für WG 600.000 Euro pro Gebäude, bei NWG bis zu 1.000 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche mit max. 5 Mio. Euro
- Wärmepumpen: Bonus in Höhe von 5 Prozent, wenn Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle erschlossen werden
- Austausch von Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-, Gasheizungen: Bonus in Höhe von 10 Prozent
- Fachplanung und Baubegleitung: Zuschuss in Höhe von 50 Prozent; max. 20.000 Euro

### Was gilt es zu beachten?

- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils sein, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird oder es muss eine schriftliche Erlaubnis für die Maßnahme vorliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sowie Anlagen oder optimierte Gebäudeteile sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für effiziente Gebäude



## 2.4 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Nichtwohngebäude (KfW)

### Was wird gefördert?

- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erstmals den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen (verschiedene Effizienzgebäude-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierung

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzgebäude-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus für „Worst Performing Buildings (WPB)“
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
  - investive Maßnahmen: bis zu 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche; insgesamt max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
  - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche; max. 40.000 Euro pro Vorhaben
  - Nachhaltigkeitszertifizierung: 10 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben

- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich
- geförderte Gebäude sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

### Was sollte man noch wissen?

- „Worst Performing Building“ ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/263](http://www.kfw.de/263)

## 2.5 Bundesförderung effiziente Gebäude: Sanierung Wohngebäude (KfW)

### Was wird gefördert?

- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erstmals den energetischen Standard eines Effizienzhauses erreichen (verschiedene Effizienzhaus-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden:

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzhaus-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus für „Worst Performing Buildings (WPB)“ sowie für „serielle Sanierung“
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
  - investive Maßnahmen: max. 120.000 Euro pro Wohneinheit; EE-Klasse: max. 150.000 Euro pro Wohneinheit
  - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10.000 Euro pro Vorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser); 4.000 Euro pro Wohneinheit; max. 40.000 Euro pro Vorhaben (Mehrfamilienhäuser)

- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich
- Bauantrag bzw. Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 5 Jahre zurückliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

### Was sollte man noch wissen?

- „Worst Performing Building“ ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- „serielle Sanierung“ liegt vor, wenn die energetische Sanierung unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehenden Gebäuden durchgeführt wird
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/261](http://www.kfw.de/261)

## 2.6 Serielle Sanierung (BAFA)

### Was wird gefördert?

Entwicklung neuartiger Verfahren und Komponenten der seriellen Sanierung:

- Modul 1 - Durchführbarkeits- und Machbarkeitsstudien:
  - Untersuchung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit einer seriellen Sanierung
  - Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Studie
- Modul 2 - Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte:
  - konzeptionelle und praktische Entwicklungen der Vorfertigung oder Optimierung von Abläufen auf Hersteller-, Verarbeiter- und Nutzerseite
  - Herstellung von Muster- und Prototypen und deren in-situ-Erprobung am Gebäude
- Modul 3 - Aufbau/Erweiterung von Produktionskapazitäten zur industriellen Herstellung von Fassaden- bzw. Dachelementen und damit verbundener Anlagen- und Gebäudetechnik, welche die Definition serieller Sanierungskomponenten erfüllen

### Wer wird gefördert?

- Modul 1 und 2: Unternehmen, gemeinnützige Organisationsformen, eingetragene Genossenschaften, Konsortien, Contractoren
- Modul 3: ausschließlich Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
  - Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten für alle Nicht-KMU (KMU: 60 Prozent)
  - max. förderfähige Kosten pro Studie: 150.000 Euro

- Modul 2:
  - Zuschuss (Grundförderung) in Höhe von 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten (KMU: bis zu 35 Prozent)
  - Grundförderung kann sich bei Kooperation oder Veröffentlichung um einen Bonus in Höhe von 15 Prozent erhöhen
  - max. förderfähige Kosten für das Pilotprojekt: 5 Mio. Euro
- Modul 3:
  - Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen sowie 20 Prozent bei kleinen und Kleinstunternehmen
  - max. Förderung pro Maßnahme: 1 Mio. Euro bei mittleren Unternehmen sowie 2 Mio. Euro bei kleinen Unternehmen; bei Förderung mehrerer Maßnahmen: max. 5 Mio. Euro

### Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- die zu entwickelnden Lösungen sollen serientauglich, leicht adaptierbar sowie skalierbar sein und sich zukünftig auf andere Sanierungsmaßnahmen übertragen lassen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Richtlinie ist bis 31.12.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Serielles Sanieren

## 2.7 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt)

### Was wird gefördert?

- Investitionen in gewerblich eigengenutzte Gebäude, insbesondere Errichtungsinvestitionen und Umbaumaßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsanlagen

### Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) gemäß KMU-Definition der EU einschließlich freiberuflich Tätige

### Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- Mindestdarlehenssumme: 25.000 Euro
- max. Darlehenssumme: in der Regel 3 Mio. Euro
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren

### Was gilt es zu beachten?

- Firmensitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt

- bei Energieeffizienzmaßnahmen:
  - Maßnahme muss Energieeffizienz des Produktionsprozesses verbessern
  - Investitionen müssen in der Regel eine spezifische Endenergieeinsparung (bei KWK: Primärenergieeinsparung) von mind. 10 Prozent erzielen; gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
- bei Existenzgründern (bis 5 Jahre nach Gründung):
  - Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und fachlichen Eignung
  - für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen
  - Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und auf den Haupterwerb ausgerichtet sein

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

### Was sollte man noch wissen?

bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) | Unternehmen | Investieren & Finanzieren: IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen

## 2.8 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)

### Was wird gefördert?

- energetische Sanierung von Wohngebäuden, insbesondere:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage sowie von sommerlichem Wärmeschutz
  - Einbau von digitalen Systemen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen
  - Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Maßnahmen zum barrierefreien/barriere-reduzierenden Umbau von Wohngebäuden, insbesondere:
  - Erschließungssysteme, z. B. Rampen und Aufzugssysteme
  - Maßnahmen in Wohnungen, z. B. Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen
  - Sanitärräume
  - Gemeinschaftsräume
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:
  - Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung, wie Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung der Elektro- und Wasserversorgung sowie von Fußböden
  - bauliche Maßnahmen nach Teilrückbau
  - Behebung baulicher Mängel
  - Erweiterung durch Aufstockung, Anbau und Ausbau
  - Verbesserung von Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern durch Schaffung von Grünanlagen, Außenanlagen, Spielplätzen
- Objekterwerb

### Wer wird gefördert?

- gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen
- Privatpersonen und private Vermieter

### Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- max. bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit je Programmteil
- Mindestdarlehenssumme: 10.000 Euro je Programmteil
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr

### Was gilt es zu beachten?

- Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden und den baulichen Vorschriften (u. a. Gebäudeenergiegesetz) entsprechen
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen können nur zusätzlich zu barrierefreien oder barriere-reduzierenden Umbau- bzw. energetischen Sanierungsmaßnahmen finanziert werden
- Objekterwerb:
  - Finanzierung des Kaufpreises möglich, sofern den geplanten Maßnahmen im Bereich des barrierefreien/-reduzierenden Umbaus und/oder der energetischen Sanierung der Erwerb des Objektes vorausgeht
  - Objekt muss überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden und aus mind. 4 Wohneinheiten bestehen
  - Sanierungskosten müssen höher als Erwerbskosten sein

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) | Unternehmen | Wohnen & Vermieten: Sachsen-Anhalt MODERN

### 3. ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ | ERNEUERBARE ENERGIEN

#### 3.1 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Zuschuss (BAFA)

##### Was wird gefördert?

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
    - Ersatz oder Erstbeschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung
  - Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
    - Beschaffung und Errichtung von Wärmeerzeugern wie Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen zur Prozesswärmebereitstellung, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien
  - Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
    - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie-/Materialströmen
    - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
  - Modul 4 – Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
    - Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
    - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung
  - Modul 5 – Transformationskonzepte:
    - Erstellung und Zertifizierung CO<sub>2</sub>-Bilanz
    - Erstellung von Transformationskonzepten inkl. Beratung/Datenerhebung/Umsetzung
  - Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen:
    - Austausch/Umrüstung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bestandsanlagen zu Anlagen, die ausschließlich mit elektrischem Strom betrieben werden (z. B.: Gabelstapler/Galvanikanlagen/ Öfen)
- Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro
  - Modul 2:
    - Zuschuss in Höhe von 45 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 65 Prozent)
    - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
  - Modul 3:
    - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 50 Prozent)
    - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
  - Modul 4:
    - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 50 Prozent)
    - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> (KMU: max. 1.200 Euro)
  - Modul 5:
    - Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: max. 60 Prozent)
    - max. Förderzuschuss: 50.000 Euro
    - bei aktiver Beteiligung an einem Netzwerk der IEEKN: Erhöhung um 10 Prozent (max. 80.000 Euro)
  - Modul 6:
    - Zuschuss in Höhe von max. 33 Prozent der förderfähigen Kosten
    - Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
    - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

##### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA (Modul 1 bis 4, 6) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5) online über die Antragsplattformen

##### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist vorerst bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

##### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieeffizienz: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.wettbewerb-energieeffizienz.de](http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de) | Transformationskonzepte

## 3.2 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Kredit (KfW)

### Was wird gefördert?

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
  - Ersatz oder Erstbeschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
  - Beschaffung und Errichtung von Wärmeerzeugern wie Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen zur Prozesswärmebereitstellung, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
  - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie-/Materialströmen
  - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
- Modul 4 – Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
  - Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
  - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung
- Modul 5 – Transformationskonzepte:
  - Erstellung und Zertifizierung CO<sub>2</sub>-Bilanz
  - Erstellung von Transformationskonzepten inkl. Beratung/Datenerhebung/Umsetzung
- Modul 6 – Elektrifizierung von Klein- und kleinen Unternehmen:
  - Austausch/Umrüstung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bestandsanlagen zu Anlagen, die ausschließlich mit elektrischem Strom betrieben werden (z. B.: Gabelstapler/Galvanikanlagen/ Öfen)

### Wer wird gefördert?

Unternehmen, freiberuflich Tätige, Contractoren

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag pro Vorhaben: max. 25 Mio. Euro

- Modul 1:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 50 Prozent)
  - Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro
- Modul 2:
  - Tilgungszuschuss bis zu 45 Prozent (KMU: 65 Prozent)
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
- Modul 3:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 50 Prozent)
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
- Modul 4:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 50 Prozent)
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 15 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> (KMU: max. 1.200 Euro)
  - bei außerbetrieblicher Abwärmenutzung: Erhöhung um 10 Prozent
- Modul 5:
  - Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent (KMU: 60 Prozent)
  - max. Förderzuschuss: 50.000 Euro
  - bei aktiver Beteiligung an einem Netzwerk der IEEKN: Erhöhung um 10 Prozent (max. 80.000 Euro)
- Modul 6:
  - Tilgungszuschuss in Höhe von max. 33 Prozent
  - Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
  - max. Förderzuschuss pro Vorhaben: 200.000 Euro

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) (Modul 1 bis 4, 6) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5)

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist vorerst bis 30.06.2024 befristet  
zum Inhaltsverzeichnis

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/295](http://www.kfw.de/295)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)

[www.wettbewerb-energieeffizienz.de](http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de) | Transformationskonzepte



### 3.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Wettbewerb (VDI/VDE)

#### Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung industrieller und gewerblicher Anlagen sowie Prozesse zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs, insbesondere:
  - Prozess- und Verfahrensumstellungen, die zu Energie- und Ressourceneffizienz führen, insbesondere Optimierungen von Produktionsprozessen sowie der Prozessführung oder des Verfahrens
  - Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht
  - Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern überwiegender Einsatz für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten
  - energieeffiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
  - Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess
  - Einsatz erneuerbarer Energieträger anstelle fossiler Energieträger
  - Elektrifizierung von Prozessen
  - Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung, wie Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse, Wärmepumpen
  - Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software
- Erstellung des Einsparkonzeptes inkl. Umsetzungsbegleitung

#### Wer wird gefördert?

Unternehmen, freiberuflich Tätige, Contractoren

#### Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss für Kosten der Maßnahmen anteilig in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten

- Festlegung einer max. Obergrenze der Förderquote; Antragsteller entscheidet selbst, welche Förderquote er für sein Vorhaben beantragt
- zentrales Kriterium für Förderentscheidung: je Fördereuro erreichte CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr (Fördereffizienz)
- max. Förderung pro Vorhaben: 15 Mio. Euro

#### Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten Energie- bzw. Ressourcenkosten ohne Förderung muss mind. 4 Jahre betragen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden
- Erstellung eines Einsparkonzeptes durch einen Energieberater ist erforderlich (Unternehmen mit einem Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/EMAS können Einsparkonzept selbst erstellen)

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung (Bewerbung) erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim VDI/VDE online über die Antragsplattform; Antragsverfahren ist zweistufig

#### Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen, Bewerber können aber kontinuierlich Anträge einreichen
- wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde um 50 Prozent vor Bewerbungsschluss überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden
- zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Vorhaben können in einer späteren Wettbewerbsrunde erneut eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)  
[www.wettbewerb-energieeffizienz.de](http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de)

### 3.4 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)

#### Was wird gefördert?

- Energieeffizienzmaßnahmen (Modernisierungs- und Neuinvestitionen) im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse, wie z. B.:
  - Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik
  - Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik
  - elektrische Antriebe, Pumpen
  - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
  - Prozesswärme
  - Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
  - KWK-Anlagen
  - Mess-, Steuer-, Regelungstechnik
  - Informations-, Kommunikationstechnik
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Einsparinvestition

#### Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmen sowie freiberuflich Tätige mit Sitz in Deutschland
  - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

#### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

#### Was gilt es zu beachten?

- bei Antragstellung ist die Einsparung, die mit der Investitionsmaßnahme erreicht wird, durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln
- Investitionen müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mind. 10 Prozent erzielen
  - bei Modernisierungsinvestitionen gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
  - bei Neuinvestitionen gegenüber dem Branchendurchschnitt

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

#### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA über des Förderprogramm „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/292](http://www.kfw.de/292)

### 3.5 Erneuerbare Energien: Standard (KfW)

#### Was wird gefördert?

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die technischen Anforderungen des EEG 2023 erfüllen, einschließlich erforderlicher Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
  - Photovoltaikanlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
  - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
  - Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
  - Erzeugung und Nutzung von Biogas
  - geothermische Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von max. 20 MW
  - Batteriespeicher für PV-Anlagen (Aufdach/Fassade) und sonstige Stromspeicher für EE-Anlagen (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung)
  - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie)
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot sowie zur Digitalisierung der Energiewende (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung):
  - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom (auch Power-to-heat-, Power-to-gas-, Power-to-liquid-Anlagen)
  - technische Anpassungen zur Auslegung von EE-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechtere Stromerzeugung
  - überbetriebliches Lastmanagement: Investitionen in moderne Mess-, Regelungs- und Prozesssteuerungstechnik sowie Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten

- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen

#### Wer wird gefördert?

- natürliche, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind
- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mind. 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die gewerblich tätig sind
- Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Antragsteller
- landwirtschaftlich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
  - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
  - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

#### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben (ab 01.10.2023: 150 Mio. Euro)
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)

## 3.6 Effiziente Wärmenetze (BAFA)

### Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch Abwärme gespeist werden sowie Errichtung von neuen Wärmenetzsystemen:

- Modul 1 - Transformationspläne und Machbarkeitsstudien:
  - Transformationspläne für Bestandswärmenetze mit dem Ziel der vollständigen Versorgung durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045
  - Machbarkeitsstudien für Errichtung treibhausgasneutraler Wärmenetze mit ansteigenden Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme bis 2045
  - Ausgaben für Planungsleistungen und Bewertung konkreter Maßnahmen einschließlich ihrer Genehmigungsfähigkeit
- Modul 2 - systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (Investitions- und Betriebskostenförderung):
  - Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme
  - Transformation von Bestandsnetzen zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2045
- Modul 3 - Einzelmaßnahmen an Bestandswärmenetzen:
  - Solarthermieranlagen
  - Wärmepumpen
  - Biomassekessel
  - Wärmespeicher
  - Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen
  - Wärmeübergabestationen
- Modul 4 - Betriebskostenförderung für Solarthermieranlagen und Wärmepumpen

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- kommunale Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftliche tätig), kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände
- eingetragene Vereine und Genossenschaften

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
  - Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten
  - max. Fördersumme pro Antrag: 2 Mio. Euro
- Modul 2:
  - Zuschuss in Höhe von max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben
  - max. Fördersumme pro Antrag: 100 Mio. Euro
- Modul 3:
  - Zuschuss in Höhe von max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben
  - max. Fördersumme pro Antrag: 100 Mio. Euro
- Modul 4:
  - Höhe des Betriebskostenzuschusses ist abhängig von der Art der Anlage und der Jahresarbeitszahl

### Was gilt es zu beachten?

- Wärmenetz muss ganz oder mindestens zur Hälfte in Deutschland errichtet werden
- Machbarkeitsstudien und Transformationspläne müssen die in der Richtlinie aufgeführten Mindestinhalte/-anforderungen erfüllen
- Wärmenetze müssen mindestens zu 75 Prozent durch erneuerbare Energien und Abwärme gespeist werden
- es werden nur Kosten gefördert, die von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert beziehungsweise bestätigt werden

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Wärmenetze

## 3.7 Kälte- und Klimaanlage (BAFA)

### Was wird gefördert?

- neue stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, ergänzende Komponenten und Systeme, zusätzliche Maßnahmen zum klimaschützenden Betrieb sowie Ausführungsplanungen und die Einbindung von Regenerativenergieanlagen
- alternativ zu neuen stationären Anlagen kann auch nur die Kälteerzeugungseinheit neu erstellt werden und das Kühlmittelsystem (Wasser-/Sole-/Luftverteilsystem) bleibt bestehen

### Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigte: Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen
- Antragsteller: Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet oder ein von diesem beauftragter Contractor

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- stationäre Anlagen: Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme
- Ausführungsplanung: Pauschalen in Höhe von 500 Euro pro Luftkühler (max. 5.000 Euro), je 1.000 Euro für Integration eines oder mehrerer Wärme- bzw. Kältespeicher

- Einbindung von Regenerativenergieanlagen: Pauschale in Höhe von 100 Euro je kWh bereitgestellter Spitzenleistung bis zum Doppelten der installierten elektrischen Antriebsleistung des Kälteerzeugers; 2.000 Euro für Installation einer neuen Solarthermieanlage zum Antrieb einer Sorptionskälteanlage
- Förderhöchstgrenze: insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme; für Einbindung von Regenerativanlagen max. 30.000 Euro

### Was gilt es zu beachten?

- stationäre Kälte- und Klimaanlage müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- nicht gefördert werden Kälteerzeuger einschl. der zugehörigen Komponenten und Systeme, die überwiegend der Kühlung von Verkaufskühlmöbeln oder der Klimatisierung von Verkaufsräumen dienen sowie steckerfertige Verkaufskühlmöbel

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieeffizienz: Kälte- und Klimaanlage

### 3.8 Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft: Teil A (BLE)

#### Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Landwirtschaft und Gartenbau:

- Energieberatung sowie Erstellung eines CO<sub>2</sub>-Einsparkonzeptes
- Investitionsmaßnahmen in Energieeffizienz und zur CO<sub>2</sub>-Einsparung:
  - Einzelmaßnahmen, die als einzelne, hocheffiziente Maßnahmen der CO<sub>2</sub>-Einsparung aus der stationären und mobilen Energienutzung dienen
  - CO<sub>2</sub>-Einsparinvestitionen nach Energieberatung (z. B. energetische Optimierung an bestehenden Anlagen, Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie in Anlagen zur Abwärmenutzung für den betrieblichen Eigenbedarf)
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Landwirtschaft zur Senkung energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen

#### Wer wird gefördert?

- Energieberatung und Investitionsmaßnahmen: kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU
- Wissenstransfer: Anbieter von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen sowie Erzeugergruppierungen und sonstige Organisationen
- Forschung/Entwicklung: Einrichtungen für Forschung und/oder Wissensvorbereitung

#### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuwendungen für Wissenstransfer- und Forschungs-/Entwicklungsvorhaben werden in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt
- Energieberatung: Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Netto-Beratungskosten (max. 4.500 Euro bei max. 10.000 Euro Energiekosten/Jahr sowie max. 7.000 Euro bei mehr als 10.000 Euro Energiekosten/Jahr)

- maßnahmenspezifische Energieberatung: Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Netto-Beratungskosten
- Investitionsmaßnahmen:
  - Einzelmaßnahmen: Zuschuss je nach Maßnahme bis zu 20 bzw. 30 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben
  - CO<sub>2</sub>-Einsparinvestitionen nach Energieberatung: Zuschuss je nach Maßnahme bis zu 40 bzw. 50 Prozent; max. Förderung: 900 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (Fördereffizienz) für mittlere Unternehmen und 1.200 Euro für kleine und Kleinstunternehmen
- Wissenstransfer: max. Förderung in begründeten Ausnahmefällen 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Forschung/Entwicklung: max. Förderung in begründeten Ausnahmefällen 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### Was gilt es zu beachten?

- Durchführung des Vorhabens in Deutschland
- Energieberatung muss durch eine von der BLE zugelassene sachverständige Person erfolgen und ist Voraussetzung für die Förderung von Investitionsmaßnahmen

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BLE über das elektronische Antragsystem des Bundes

#### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 30.06.2027 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.ble.de](http://www.ble.de) | Unsere Themen | Klima | Bundesprogramm Energieeffizienz

### 3.9 Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft: Teil B (BLE)

#### Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Landwirtschaft und Gartenbau:

- Energieberatung und Erstellung eines CO<sub>2</sub>-Einsparkonzeptes
- Investitionsmaßnahmen:
  - Einzelmaßnahmen, die als einzelne, hocheffiziente Maßnahmen der CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der mobilen Energienutzung dienen
  - Anlagen zur Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien
  - Verbindungsleitungen und Verteilnetze sowie sonstige, erforderliche technische Einrichtungen für die Weitergabe bestehender ungenutzter energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte an landwirtschaftlichen Betrieben

#### Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU
- investive Einzelmaßnahmen: gewerbliche Maschinenringe und Lohnunternehmen, die Dienstleistungen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte für landwirtschaftliche Unternehmen anbieten

#### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Energieberatung/CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept: Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten (max. 7.500 Euro, bei Verbundvorhaben max. 10.000 Euro)
- CO<sub>2</sub>-Einsparinvestitionen:
  - Einzelmaßnahmen: Zuschuss in der Regel in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben
  - Einzelmaßnahmen mit alternativen Antriebssystemen für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung: Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben

- erneuerbare Energieerzeugung sowie Verbindungsleitungen und Verteilnetze: Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 2 Mio. Euro je Antrag und für große Vorhaben max. 5 Mio. Euro); max. Förderung: 900 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (Fördereffizienz)
- bei Einzelmaßnahmen: Mindestinvestitionsvolumen 5.000 Euro; max. Förderhöhe pro Antragsteller: 50.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren

#### Was gilt es zu beachten?

- Durchführung des Vorhabens in Deutschland
- für die Förderung einer investiven Maßnahme ist die Vorlage eines „CO<sub>2</sub>-Einsparkonzeptes B“ erforderlich
- spezifische Vorgaben für ein CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept müssen erfüllt sein
- Energieberatung muss durch eine von der BLE zugelassene sachverständige Person erfolgen
- Investitionsmaßnahmen müssen die vorgegebenen technischen Effizienzkriterien erreichen
- technische Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BLE über das elektronische Antragsystem des Bundes

#### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 31.12.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.ble.de | Unsere Themen | Klima | Bundesprogramm Energieeffizienz



## 3.10 Erneuerbare Energien: Energie vom Land (LRB)

### Was wird gefördert?

Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft:

- Bioenergie:
  - Biogasanlagen, Biomethananlagen
  - Biomasseheizkraftwerke
  - Holzvergasungsanlagen
  - Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
  - tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion
- Photovoltaik:
  - Photovoltaikanlagen (Dachanlagen, Floating-PV-Anlagen, Freiflächenanlagen) auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden inkl. Dachsanierung
  - Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von Kommunen, kommunalnahen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Vereinen des öffentlichen Lebens im ländlichen Raum
  - tätige Beteiligungen an Unternehmen der Energieproduktion aus Photovoltaikanlagen
- Windkraft:
  - Windenergieanlagen
  - Bürgerwindparks sowie Windenergieanlagen von Bürgergesellschaften
  - Windenergieanlagen, die sich im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort befinden
  - tätige Beteiligungen an Unternehmen der Windenergieproduktion
- sonstige regenerative Strom- und Wärmezeugung auf Basis anderer Technologien (z. B. Erdwärme, Wasserkraft) sowie tätige Beteiligungen an Unternehmen der Strom- und Wärmezeugung aus erneuerbaren Energien
- Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen, inklusive Erzeugung von grünem Wasserstoff

### Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform
- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

### Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

### Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- bei Investitionen in Photovoltaik-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- bei Investitionen in Bürgerwindparks von Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen
- **Programm ist bis 30.06.2024 befristet**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) | Programmkredite | Erneuerbare Energien: Energie vom Land

## 3.11 Landwirtschaft: Nachhaltigkeit (LRB)

### Was wird gefördert?

Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen sowie ökologischer Landbau und Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung:

- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B.:
  - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
  - umweltgerechte Lagerstätten für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
  - bodenschonende Bearbeitungsgeräte
- gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten
- Investitionen in den ökologischen Landbau, z. B.:
  - Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung, z. B.:
  - Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung und der Lichtverhältnisse
  - Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu

### Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Landwirtschaft, Garten- und Weinbau) gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart

### Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

### Was gilt es zu beachten?

- beim gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen müssen diese auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden
- Neubauten zur Tierhaltung werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) | Programmkredite | Landwirtschaft: Nachhaltigkeit

## 3.12 Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)

### Was wird gefördert?

Investitionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen des Sektors sowie Investitionen in transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln:

- Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B.:
  - Umstellung der Produktionsprozesse
  - Steuerungstechnologie
  - Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie sowie Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung
  - Beleuchtung
  - Gebäudedämmung
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
  - wassersparende Technologien, Abwasser- aufbereitungsanlagen, Filtertechnik
  - Investitionen, die Nutzungspotenziale für Nebenprodukte eröffnen
  - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
  - bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmern
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, z. B.:
  - Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
  - Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

### Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform

- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

### Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr

### Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein
- Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- **Programm ist bis 30.06.2024 befristet**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) | [Programmkredite](#) | [Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- & Verbraucherschutz](#)

## 4. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND)

### 4.1 KfW-Umweltprogramm (KfW)

#### Was wird gefördert?

- Maßnahmen zum effizienten und kreislauforientierten Umgang mit Ressourcen (Circular Economy):
  - Ressourceneffizienz/Materialeinsparung
  - Abfallvermeidung, -behandlung, -verwertung
  - Abwasservermeidung, -behandlung, und Frischwassereinsparung
- Luftreinhaltung/Lärmschutz
- Klimaschutzmaßnahmen (technisch):
  - Reduktion des Einsatzes/Ausstoßes klimaschädlicher Gase in Produktion bzw. Produkten
  - Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Industrieprozessen als Rohstoffquelle
  - Erfassung und Verwertung von Deponiegasen
- Anpassung an den Klimawandel
- umweltfreundlicher Verkehr
- sonstige Umweltschutzmaßnahmen:
  - Boden-, Grundwasser-, Gewässerschutz
  - Altlasten- bzw. Flächensanierung
  - Deponiesanierung
- natürliche Klimaschutzmaßnahmen:
  - Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder in Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher Infrastrukturen (z. B. Entsiegelung von Flächen, Renaturierung/Aufwertung von Böden, dezentrales Niederschlagsmanagement)
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition

#### Wer wird gefördert?

- Vorhaben in Deutschland:
  - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland

- Vorhaben im Ausland:
  - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
  - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Joint Ventures im Ausland mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblich deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

#### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesumweltministeriums überschritten werden
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren
- Tilgungszuschuss im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“: bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten

#### Was gilt es zu beachten?

- bei Altlasten- und Flächensanierung muss die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen sein und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haften
- Maßnahmen im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ müssen die fachlichen Mindestanforderungen erfüllen und durch qualifizierte Fachplaner umgesetzt werden

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

#### Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/240](http://www.kfw.de/240)

## 4.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW)

### Was wird gefördert?

- Errichtung und Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierung bestehender Anlagen in folgenden Bereichen:
  - Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte, die in nachgelagerten Bereichen (auch in privaten Haushalten) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten: z. B. EE-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff, emissionsarme Fahrzeuge, energieeffiziente Gebäudetechnik, Batterien
  - klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien
  - Energieversorgung: Anlagen zur CO<sub>2</sub>-armen Bereitstellung von Strom und Wärme inkl. hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung
  - Wasser, Abwasser, Abfall: z. B. Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung, inkl. Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung; Neuerrichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen
  - Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub>: z. B. Neubau von CO<sub>2</sub>-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO<sub>2</sub>; unterirdische dauerhaft geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>
  - integrierte Mobilitätsvorhaben: emissionsarme Fahrzeuge und Schiffe sowie Infrastruktur, die für eine klimaneutrale Mobilität erforderlich ist
  - Green IT
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

### Wer wird gefördert?

- Vorhaben in Deutschland:
  - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland

- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind

- Vorhaben innerhalb der EU:
  - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
  - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz in der EU
  - Joint Ventures in der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblich deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA über des Förderprogramm „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/293](http://www.kfw.de/293)

## 4.3 KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (KfW)

### Was wird gefördert?

Errichtung und Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierungen bestehender Anlagen oder Ausrichtung des Geschäftsmodells an den in der EU-Taxonomie definierten Umweltzielen:

- Modul A – Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte, die in nachgelagerten Bereichen (auch in privaten Haushalten) einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten
- Modul B – Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien:
  - Investitionen in Anlagen zur klimafreundlichen Herstellung ausgewählter energieintensiver Produkte (z. B. Herstellung von Zement, Aluminium, Eisen, Stahl)
- Modul C – Energieversorgung:
  - Anlagen zur CO<sub>2</sub>-armen Bereitstellung von Strom und Wärme (inkl. hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung)
- Modul D – Wasser, Abwasser, Abfall:
  - Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung (inkl. Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung)
  - Neuerrichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen
- Modul E – Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub>:
  - Neubau von CO<sub>2</sub>-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO<sub>2</sub> sowie unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>
- Modul F – Nachhaltige Mobilität:
  - Investitionen in emissionsarme Fahrzeuge und Schiffe sowie Infrastruktur
- Modul G – Green IT:
  - Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten sowie datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung technischer Mindestanforderung in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme

### Wer wird gefördert?

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz in der Regel bis zu 5 Mrd. Euro beträgt
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- bei Auslandsvorhaben: deutsche Unternehmen und deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland

### Wie wird gefördert?

- KfW-Risikobeteiligung an Fremdkapitalfinanzierungen: Risikoanteil 7,5 Mio. Euro bis max. 100 Mio. Euro
- Finanzierung der KfW:
  - erfolgt direkt als Konsortialpartner oder indirekt im Rahmen einer Risikounterbeteiligung,
  - kann bis zu 50 Prozent der Vorhabenfinanzierung betragen,
  - darf nicht dazu führen, dass die KfW größter Risikoträger wird, um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und Finanzierungspartnern sicherzustellen
- Gesamtvolumen von Risikoübernahme zuzüglich Refinanzierungsmittel ist je Maßnahme auf 100 Mio. Euro begrenzt

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/291](http://www.kfw.de/291)

## 4.4 Umweltinnovationsprogramm (KfW)

### Was wird gefördert?

Innovative großtechnische Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial – bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- Circular Economy
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung
- Klimaschutz
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien
- Ressourceneinsparung und -effizienz sowie Materialeinsparung und -effizienz

### Wer wird gefördert?

- gewerbliche Unternehmen
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- Gemeinden, Kreise, Gemeinde- und Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften

### Wie wird gefördert?

- Investitionszuschuss oder Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits
- Investitionszuschuss:
  - in der Regel in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Großunternehmen sowie 30 Prozent für KMU und sonstige Antragsteller
  - Höchstbetrag: in der Regel 7,5 Mio. Euro
- Zinszuschuss zu KfW-Krediten:
  - in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
  - Laufzeit: max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Anlagen und Verfahren müssen über den Stand der Technik hinausgehen oder eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen und im technischen Sinne Demonstrationscharakter haben
- geförderte Gegenstände sind nach Abnahme des Abschlussberichtes weiterhin zweckentsprechend zu verwenden

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn
- vor Antragstellung: Einreichung einer Projektskizze bei der KfW zur inhaltlichen Prüfung
- nach Rückmeldung von der KfW zum Vorhaben und Erhalt der Antragsunterlagen: Antragstellung für den Kredit grundsätzlich über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände stellen den Antrag direkt bei der KfW
- Antrag auf Investitionszuschuss erfolgt immer direkt bei der KfW

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Richtlinie ist bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/230](http://www.kfw.de/230)

[www.umweltinnovationsprogramm.de](http://www.umweltinnovationsprogramm.de)



## 5. ALTERNATIVE MOBILITÄT

### 5.1 Ladeinfrastruktur Sachsen-Anhalt (NASA)

#### Was wird gefördert?

- Beschaffung und Errichtung neuer Ladeinfrastruktur:
  - Normalladepunkte mit einer Ladeleistung von 22 kW, die das Laden mit Wechselstrom (AC-Ladepunkt) oder mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
  - Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW bis 100 kW, die das Laden mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
- Modernisierung bestehender (nicht geförderter) Ladeinfrastruktur:
  - Aufrüstung (Erweiterung des Leistungsumfangs sowie Hinzufügen oder Austausch einzelner Komponenten) oder Ersatzbeschaffung (kompletter Austausch der Hardware) der Ladeeinrichtung
  - Ertüchtigung des Netzanschlusses des Ladestandortes (Erhöhung der Netzkapazität)

#### Wer wird gefördert?

natürliche und juristische Personen

#### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höchstsatz für Normalladepunkte:
  - max. 55 Prozent bis höchstens 2.375 Euro pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung von 22 kW bei Neuerrichtung bzw. 11 bis 22 kW bei Modernisierung
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
  - max. 55 Prozent bis höchstens 9.500 Euro bei einer Ladeleistung über 22 kW bis kleiner als 100 kW
  - max. 55 Prozent bis höchstens 19.000 Euro bei einer Ladeleistung von 100 kW bei Neuerrichtung bzw. 100 kW und höher bei Modernisierung
- Höchstsatz für Netzanschluss:
  - max. 55 Prozent bis höchstens 9.500 Euro pro Standort für Anschluss an Niederspannungsnetz

- max. Zuwendungssumme für den aktuellen Förderauftrag: 285.000 Euro pro Person

#### Was gilt es zu beachten?

- Errichtung muss in Sachsen-Anhalt erfolgen
- Ladeinfrastruktur muss uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein
- Ladeinfrastruktur muss u. a.:
  - technische Mindestanforderungen der Ladestützenverordnung erfüllen
  - über aktuellen offenen Standard angebunden und remotefähig sein
  - vertragsbasiertes Laden ermöglichen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom stammen
- Betrieb der Ladeeinrichtung muss über die Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren und der Zugang zur Ladeeinrichtung an 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche öffentlich und uneingeschränkt gewährleistet sein
- Zuwendungsempfänger muss über gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein
- Ladestandorte sind verkehrsrechtlich zu beschildern

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der NASA im Online-Verfahren

#### Was sollte man noch wissen?

- im Rahmen von separaten Förderaufträgen (für neue Ladeinfrastruktur) werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- nächster Aufruf für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur: 15.08.2023 bis 15.10.2023
- Anträge für die Modernisierung können laufend eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

NASA – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.nasa.de](http://www.nasa.de) | Förderung | Förderprogramme | Ladeinfrastruktur-Programm

## 5.2 E-Lastenfahrräder (BAFA)

### Was wird gefördert?

Anschaffung von E-Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) sowie Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrradanhänger) für den Einsatz im fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich

### Wer wird gefördert?

- private Unternehmen sowie freiberuflich Tätige unabhängig von der Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich Genossenschaften)
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen)
- rechtsfähige Vereine und Verbände

### Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 2.500 Euro pro Fahrrad/Anhängen mit E-Antrieb)

### Was gilt es zu beachten?

- geförderte E-Lastenfahrräder und E-Lastenanhänger müssen sich in Deutschland befinden, serienmäßig und fabrikneu sein sowie Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad
- Nutzlast: mind. 120 kg
- geförderte Fahrräder/Anhänger sind mit dem Zeitpunkt der Anschaffung mind. 3 Jahre zweckentsprechend zu nutzen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

### Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt als De-minimis-Beihilfe
- Antragstellung ist bis 29.02.2024 möglich

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieeffizienz: E-Lastenfahrräder

## 5.3 Investitionskredit Nachhaltige Mobilität: Standard- und Individualvariante (KfW)

### Was wird gefördert?

Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, die in Anlehnung an die Kriterien der EU-Taxonomie umgesetzt werden:

- klimafreundliche Fahrzeuge für die Personbeförderung und leichte Nutzfahrzeuge
- klimafreundliche Fahrzeuge für die Güterbeförderung
- Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr
- nachhaltige Informations- sowie Kommunikationstechnologien für Mobilität
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie die Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen und Einzelunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige
- Unternehmen mit mind. 50 Prozent kommunalem Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen inkl. Kirchen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

- Standardvariante: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben (Kredithöchstbetrag)
- Individualvariante: Kreditbetrag kann ab einem Mindestbetrag von 25 Mio. Euro pro Vorhaben individuell angefragt werden
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren; bei Individualvariante mind. 4 Jahre

### Was gilt es zu beachten?

- Unternehmenssitz/Betriebsstätte in Deutschland
- Erfüllung der technischen Mindestanforderungen

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

### Was sollte man noch wissen?

- Kreditförderung gibt es in zwei Varianten: Standardvariante und Individualvariante
- Standardvariante: Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/268](http://www.kfw.de/268) bzw. [www.kfw.de/269](http://www.kfw.de/269)

## 6. KOMMUNALE INFRASTRUKTUR

### 6.1 Energetische Stadtsanierung: Klimaschutz und Anpassung im Quartier (KfW)

#### Was wird gefördert?

- Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen (Komponente A)
- Einführung eines Sanierungsmanagements (Komponente B)

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigigt:

- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe

Antragsberechtigigte können Zuschüsse weiterleiten an:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Wohnungseigentümergeinschaften
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften)

#### Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Sach- und Personalkosten
- Sanierungsmanagement: Förderhöchstbetrag pro Quartier beträgt 210.000 Euro bei einem Förderzeitraum von 3 Jahren (Regelfall) bzw. 350.000 Euro bei max. 5 Jahren (nur in begründeten Ausnahmefällen)

#### Was gilt es zu beachten?

- 10 Prozent der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder – im Falle der Weiterleitung – vom begünstigten Dritten selbst aufzubringen; die verbleibenden 15 Prozent können durch Fördermittel der Länder, der EU oder durch Mittel, die an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure finanziert
- Zuschüsse unter 5.000 Euro werden nicht ausgezahlt
- Konzept muss innerhalb eines Jahres, beginnend ab Auftragserteilung, fertiggestellt und abgenommen sein
- Sanierungsmanager müssen über eine mind. 2-jährige Erfahrung in den Bereichen Energiemanagement, -einsparung und -versorgung, energetische Sanierung von Gebäuden, Stadtentwicklung/-umbau oder Quartiersmanagement, Immobilien- und Wohnungswirtschaft sowie Mobilitätsmanagement verfügen

#### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW

#### Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/432](http://www.kfw.de/432)

## 6.2 IKU – Energetische Stadtanierung: Quartiersversorgung (KfW)

### Was wird gefördert?

Quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren:

- Modul A – Wärme-/Kälteversorgung:
  - Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
  - hocheffiziente strom- oder thermisch geführte/führbare Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Erd-/Biogas sowie Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme zur Kälte- und Wärmeversorgung
  - gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher sowie Wärme- und Kältenetze im Quartier
- Modul B – Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung:
  - KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
  - energieeffiziente Motoren und Pumpen
  - Mess-, Steuer-, Regelungstechnik der gesamten Ver- bzw. Entsorgungsanlage zur effizienten Regelung von Energieströmen
  - Anlagen zur energieeffizienten Trinkwasserkühlung mit Abwärmenutzung
  - Anlagen zur Wärmegewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher)
  - Energierückgewinnungssysteme in Gefällestrecken durch Turbinen bzw. rückwärtslaufende Pumpen
  - Austausch der Belüfter bei der aeroben Abwasserbehandlung
- Modul C – Klimafreundliche Mobilität, z. B.:
  - Quartierspeicher für Elektrizität aus dem Quartier in Kombination mit der Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge und Nutzung für Haushaltsstrom und Gebäudebetrieb
  - Mess-, Steuer-, Regelungstechnik und Sensorik inkl. Energiemanagementsoftware
  - sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lastenmanagements, der Energieversorgung alternativbetriebener Fahrzeuge und Einbindung in die Ladeinfrastruktur
- Modul D – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch grüne Infrastruktur, z. B.:
  - Schaffung, Aufwertung, Vernetzung von Grün- und Freiflächen
  - Begrünung von Straßen, Plätzen sowie Dach- und Fassadenflächen
  - energieeffiziente Bewässerungsanlagen zum Erhalt der öffentlichen Begrünung
  - Regenwassermanagement

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen
- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mind. 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln
- Anstalten, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben (in Abstimmung mit der KfW kann der maximale Kreditbetrag in Einzelfällen überschritten werden)
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

### Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/202](http://www.kfw.de/202)

## 6.3 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

### Was wird gefördert?

Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur, z. B.:

- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- Ver- und Entsorgung
- Verkehrsinfrastruktur einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband)

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen
- juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mind. 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln
- Anstalten, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

### Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/148](http://www.kfw.de/148)

## 7. Projektträger/Bewilligungsstellen im Überblick

### 7.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29-35  
65760 Eschborn  
Telefon: 06196 908-0  
E-Mail: foerderung@bafa.bund.de | Internet: www.bafa.de

### 7.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Telefon: 0228 6845-3199  
E-Mail: nape@ble.de | Internet: www.ble.de

### 7.3 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0800 5600757 (Hotline)  
E-Mail: beratung@ib-lsa.de | Internet: www.ib-sachsen-anhalt.de

### 7.4 KfW Bankengruppe (KfW)

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 7431-0  
Übersicht Servicrufnummern der KfW:  
www.kfw.de/über-die-kfw/kontakt  
E-Mail: info@kfw.de | Internet: www.kfw.de

KfW Bankengruppe  
Niederlassung Berlin  
Charlottenstraße 33/33 a  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20264-0

### 7.5 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

Landwirtschaftliche Rentenbank  
Theodor-Heuss-Allee 80  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 2107-500  
Internet: www.rentenbank.de

### 7.6 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH  
Am Alten Theater 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 53631-653 oder -654  
E-Mail: ladeinfrastruktur@nasa.de | Internet: www.nasa.de

## 7.7 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz/Transformationskonzepte

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de bzw. transformation-eeew@vdivde-it.de | Internet: www.vdivde-it.de

## 8. EU-Beihilferecht und KMU-Definition der EU

### 8.1 Beihilfen

Für bestimmte Förderprodukte werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegelungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher

Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegelungen sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen/Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

### 8.2 De-minimis-Verordnung

Bei Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) nicht spürbar sind.

Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere solcher Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

Die an „ein einziges Unternehmen“ (Unternehmensverbund) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro (Verkehrsbranche: 100.000 Euro) nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

### 8.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderung, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fällt, umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Zu nennen sind hier insbesondere Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Zu den Umweltschutzbeihilfen nach AGVO zählen grundsätzlich nur die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Anlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau. Die Investitionsmehrkosten sind deshalb vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert zu belegen und dokumentieren. Ähnliches gilt für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen.



## 8.4 KMU-Definition der EU

Die Europäische Union (EU) definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendermaßen:

- weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Für alle KMU gilt zudem, dass sie sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen befinden, welche die KMU-Definition nicht erfüllen. Gleiches gilt für eigenen Besitz an Beteiligungen. Auch hier darf der Anteil des KMU nicht 25 Prozent oder mehr betragen.

Innerhalb der KMU-Kriterien gibt es folgende Gruppierung:

- Kleinunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

## 9. Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
DIN EN 16247	DIN-Norm für Energieaudit
ISO 50001	DIN-Norm für Energiemanagementsystem
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem der EU)
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EU-Taxonomie	EU-weite Definition für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften
GEG	Gebäudeenergiegesetz
IEEKN	Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
NWG	Nichtwohngebäude
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
WPB	Worst Performing Buildings
WG	Wohngebäude

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **IMPRESSUM**

©2023 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

### **Redaktion:**

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt  
Silvana Theis  
Telefon: 0345 2126-263  
Telefax: 0345 212644-263

### **Stand:**

September 2023

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.